

Entschuldigungsverfahren SII

- Der Schüler/ die Schülerin führt in diesem Planer Buch über seine Fehlstunden. Zugehörige Atteste und Bescheinigungen sind im Beratungslehrerbüro abzugeben. Weitere Entschuldigungsformulare gibt es im Beratungslehrerbüro und sind beizuheften. Der Planer ist auf Verlangen der Beratungslehrer bzw. Fachlehrer jederzeit vorzuzeigen.
- Bei **unvorhergesehenem Fehlen** benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen SchülerInnen die Schule spätestens am zweiten Tag (z.B. telefonisch (02423/94140) oder schriftlich). Unterbleibt die Krankmeldung, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bei längerem Fehlen muss spätestens nach zwei Wochen in der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.
- Bei **Wiedererscheinen** legen die SchülerInnen spätestens am zweiten Tag ihren Beratungslehrer/ ihrer Beratungslehrerin den Planer mit dem ausgefüllten Entschuldigungsformular vor. Bei nicht volljährigen SchülerInnen muss ein Erziehungsberechtigter unterschreiben. Die vom Beratungslehrer/ der Beratungslehrerin unterschriebene Entschuldigung legen die SchülerInnen innerhalb einer Woche den FachlehrerInnen vor, die sie entschuldigt in die Kursmappe eintragen und auf dem Formular abzeichnen.
- Wer im Tagesverlauf den Unterricht verlässt, muss sich beim Beratungslehrer oder einem Fachlehrer abmelden. Die **Abmeldung** ist auf dem Formular abzuzeichnen. Ansonsten gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.
- Bei **Klausurversäumnis** ist die Schule am Klausurtag zu informieren (telefonisch: 02423-94140, per Mail: gelangerwehe@web.de). Die Spalte „K“ ist auf dem Entschuldigungsformular anzukreuzen. Am ersten Tag des Wiedererscheinens muss den Beratungslehrern bzw. dem Abteilungsleiter eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Ist eine der Bedingungen nicht erfüllt, gilt die Klausur als unentschuldigt und wird mit „ungenügend“ bewertet. Es muss jederzeit mit dem Nachschreiben der Klausur gerechnet werden (Aushang im Informationskasten beachten).
- **Vorhersehbare Fehlzeiten** (Arzttermine, Führerscheinprüfungen etc.) sind nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit zu legen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Befreiung vom Unterricht möglich, wenn der Beratungslehrer so früh wie möglich mittels des Entschuldigungsformulars benachrichtigt wird. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen. Unmittelbar vor oder nach den Ferien darf nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Folgen unentschuldigter Fehlens

- Wenn ein nicht volljähriger Schüler/ eine Schülerin trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Schultage unentschuldigt fehlt, endet das Schulverhältnis.
- Wenn ein volljähriger Schüler/ eine Schülerin 20 Unterrichtsstunden im Monat unentschuldigt fehlt, endet das Schulverhältnis.
- Klausuren, die unentschuldigt versäumt wurden, müssen wie eine ungenügende Leistung gewertet werden und dürfen nicht nachgeschrieben werden.
- Wenn die Sonstige Mitarbeit durch unentschuldigtes Fehlen für eine einzelne Stunde oder einen Kursabschnitt nicht beurteilt werden kann, wird sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- Wenn die Noten für beide Klausuren oder für die Sonstige Mitarbeit in beiden Kursabschnitten nicht erteilt werden kann, kann die Gesamtnote nicht erteilt werden, der Kurs gilt als nicht belegt.
- Wenn ein Pflichtkurs als nicht belegt gilt, muss er nachgeholt werden.
- Wenn das Nachholen eines Pflichtkurses nicht möglich ist, kann die Schullaufbahn nicht fortgesetzt werden.
- In der Oberstufe kann nur ein Jahr wiederholt werden. Nach einer nicht erfolgreichen Wiederholung muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

Auf dem Zeugnis 11 und den Laufbahnbescheinigungen werden die Gesamtfehlstunden und die unentschuldigten Fehlstunden vermerkt. Auf den Abgangszeugnissen incl. dem Abiturzeugnis werden die unentschuldigten Fehlstunden vermerkt.